Rente > Hinzuverdienst

Das Wichtigste in Kürze

Bei allen Altersrenten darf seit 1.1.2023 unbegrenzt hinzuverdient werden, die Rentenversicherung muss nicht mehr über die Aufnahme einer Tätigkeit informiert werden. Die Hinzuverdienstgrenzen bei Renten wegen Erwerbsminderung wurden deutlich erhöht, hier gilt nach wie vor die Informationspflicht. Bei Hinterbliebenenrenten wird Einkommen teilweise angerechnet. Hinzuverdienst ist, wie auch die Rente, steuerpflichtig.

Hinzuverdienst bei (vorgezogenen) Altersrenten

Bei Altersrenten gibt es seit 1.1.2023 keine Beschränkung des Hinzuverdienstes mehr. Das bezieht sich auf folgende Rentenarten:

- Regelaltersrente
- Altersrente für langjährig Versicherte
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit
- Altersrente für Frauen

Hinzuverdienst bei Teilrente

Für alle Altersrenten kann eine Auszahlung als Teilrente (10–99 %) beantragt werden. Auch neben einer Teilrente kann unbegrenzt hinzuverdient werden. Der Hinzuverdienst neben einer Teilrente ist immer rentenversicherungspflichtig und erhöht damit später die Rente.

Näheres unter Teilrente.

Bei einer Teilrente der **Regel**altersrente gilt eine Besonderheit: Nicht nur der Hinzuverdienst erhöht die Rente, sondern es gibt zusätzlichen einen Zuschlag von monatlich 0,5 % auf die Rente, die noch nicht in Anspruch genommen wird.

Hinzuverdienst bei Renten wegen Erwerbsminderung

Wer mit Arbeit zu einer Erwerbsminderungsrente etwas hinzuverdient, muss beachten: Die Arbeit sollte sich im Rahmen der eingeschränkten Leistungsfähigkeit bewegen, sonst geht die Rentenversicherung davon aus, dass die Voraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente nicht mehr erfüllt sind.

Beispiel:
Frau Müller bekommt eine volle Erwerbsminderungsrente, weil die Rentenversicherung festgestellt hat, dass sie nur noch weniger als 3 Stunden am Tag arbeiten kann. Nun beginnt sie eine Arbeit mit 3 Stunden am Tag. Die Rentenversicherung entzieht ihr die Erwerbsminderungsrente, weil sie mit der Arbeit beweist, dass sie doch noch 3 Stunden pro Tag arbeiten kann.

Näheres unter Erwerbsminderungsrente.

Davon abgesehen kann bis zur sog. Hinzuverdienstgrenze hinzuverdient werden, ohne dass die Rente gekürzt wird. Die Hinzuverdienstgrenze ist bei voller und teilweiser Rente unterschiedlich:

- Rente wegen **voller** Erwerbsminderung: 2026 gilt eine Hinzuverdienstgrenze von jährlich 20.763,75 €. Sie wird jährlich angepasst.
- Rente wegen **teilweiser** Erwerbsminderung: Die jährliche Hinzuverdienstgrenze wird vom Rentenversicherungsträger **individuell** berechnet. Sie beträgt jedoch 2026 mindestens 41.527,50 €.

Einkommen über der jeweiligen Hinzuverdienstgrenze wird zu 40 % angerechnet. Wenn der Anrechnungsbetrag so hoch ist wie die Erwerbsminderungsrente, wird keine Erwerbsminderungsrente mehr gezahlt.

Einkommen, das als Hinzuverdienst angerechnet wird

Bei **voller** Erwerbsminderungsrente werden folgende Einkommen als Hinzuverdienst gewertet und ggf. zusammengezählt:

- Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbare Einkommen
- Verletztengeld und Übergangsgeld der Unfallversicherung

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Bei **teilweiser** Erwerbsminderungsrente werden folgende Einkommen als Hinzuverdienst gewertet und ggf. zusammengezählt:

- Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbare Einkommen
- Unter Umständen auch Verletztengeld, Übergangsgeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung oder Krankengeld
- Pflegeunterstützungsgeld in der Pflegezeit
- Kurzarbeitergeld
- Arbeitslosengeld

Einkommen, das nicht als Hinzuverdienst gilt

Nicht als Hinzuverdienst angerechnet werden z.B.:

- Pflegegeld, das Pflegepersonen von Pflegebedürftigen erhalten.
- Entgelte, die Menschen mit Behinderungen in anerkannten Werkstätten und vergleichbaren Arbeitsplätzen erhalten.

Praxistipps

- Die Berechnung des Hinzuverdienstes bei der teilweisen Erwerbsminderungsrente ist komplex. Die individuelle Höhe kann deshalb nur vom zuständigen Rentenversicherungsträger berechnet werden.
- In der Regel wird der Hinzuverdienst jährlich bestimmt.
- Änderungen werden ansonsten nur auf Antrag berücksichtigt, wenn sie Einfluss auf die Rentenhöhe haben und der Hinzuverdienst sich gleichzeitig um mindestens 10 % ändert.
- Seit 1.1.2024 können Personen, die Erwerbsminderungsrente aus medizinischen Gründen beziehen, ihre Leistungsfähigkeit auf dem allgemeine Arbeitsmarkt erproben, ohne den Rentenanspruch zu gefährden. Näheres unter Erwerbsminderungsrente, Absatz Arbeitserprobung.

Hinzuverdienst bei Witwen/Witwer-Rente und Erziehungsrente

Bei einer Witwer/Witwenrente oder Erziehungsrente darf im Sterbevierteljahr unbegrenzt hinzuverdient werden. Danach wird Einkommen oberhalb eines Freibetrags zu 40 % auf die Rente angerechnet. Details zu den Freibeträgen unter Witwenrente und Erziehungsrente.

Hinzuverdienst bei Waisenrente

Bei Waisenrente darf uneingeschränkt hinzuverdient werden.

Steuern auf Hinzuverdienst und Renten

Renten sind grundsätzlich steuerpflichtig, es gibt aber einen individuell errechneten Rentenfreibetrag. Auch was in der Rente hinzuverdient wird oder sonstige Einkünfte, z.B. Miete, sind steuerpflichtig. Für Hinzuverdienst nach der Regelrentenaltersgrenze ist seit 2026 ein Steuerfreibetrag von 2.000 € möglich (sog. Aktivrente).

Weitere Infos zur Besteuerung von Altersrenten und der Aktivrente unter Altersrenten > Regelaltersrente und in der Broschüre „Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht", kostenloser Download unter www.deutsche-rentenversicherung.de > Suchbegriff „Steuerrecht" > Medien: Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht.

Sozialversicherungsbeiträge bei Hinzuverdienst

Krankenversicherung bei Hinzuverdienst

Die meisten Menschen in Rente, auch bei vorgezogenen Altersrenten oder Erwerbsminderungsrente, sind in der Rentnerkrankenversicherung versichert. Der Beitrag richtet sich nach dem Einkommen. Bei Hinzuverdienst erhöht sich das Einkommen und also erhöht sich auch der Beitrag zur Krankenversicherung. Versicherte und Arbeitgeber teilen sich die Beiträge auf den Hinzuverdienst.

Ausnahmen gibt es bei Minijobs neben der Rente, Näheres unter Minijobs.

Näheres unter Rentnerkrankenversicherung.

Pflegeversicherung bei Hinzuverdienst

Pflegeversicherungsbeiträge müssen Menschen in Altersrente voll selbst bezahlen. Wenn Sie allerdings Geld dazuverdienen, übernimmt der Arbeitgeber wie bei allen anderen Beschäftigten etwa die Hälfte des Beitrags.

Näheres zur gestaffelten Beitragshöhe unter Pflegeversicherung.

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Rentenversicherung

Hinzuverdienst ist bis zur Regelaltersgrenze rentenversicherungspflichtig, bei Teilrente auch über die Regelaltersgrenze hinaus. Wer nach der Regelaltersgrenze eigentlich rentenversicherungsfrei ist, kann freiwillig Beiträge zahlen.

Arbeitgeber zahlen immer ihren Anteil zur Rentenversicherung (in der Regel die Hälfte), auch wenn Beschäftigte rentenversicherungsfrei sind.

Arbeitslosenversicherung

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung fallen bei Hinzuverdienst bis zur Regelaltersgrenze an, der Arbeitgeber übernimmt die Hälfte. Ab dem Monat nach Erreichen der Regelaltersgrenze sind Menschen, die hinzuverdienen, beitragsfrei. Arbeitgeber müssen aber ihren Anteil weiterhin zahlen.

Praxistipps

- Die Deutsche Rentenversicherung informiert ausführlich über die Hinzuverdienstmöglichkeiten und die Möglichkeiten, die Rente zu erhöhen: durch Sonderzahlungen oder durch Arbeiten über die Altersgrenze hinaus in ihrer Broschüre „Flexibel in den Ruhestand" unter www.deutsche-rentenversicherung.de > Über uns & Presse > Broschüren > Broschüren zum Thema Rente.
- Bei der Deutschen Rentenversicherung finden Sie auch die Broschüre „Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht", kostenloser Download unter www.deutsche-rentenversicherung.de > Rente > In der Rente > Wie wird meine Rente besteuert.

Wer hilft weiter?

Fragen zur Rente beantwortet der Rentenversicherungsträger. Bei Fragen zur Steuer helfen das Finanzamt, Lohnsteuerhilfevereine und Steuerkanzleien.

Verwandte Links

Minijobs Geringfügige Beschäftigung

Midijob

Rente > Rentenarten

Altersrenten > Regelaltersrente

Altersrente für langjährig Versicherte

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Erwerbsminderungsrente

Witwen/Witwer-Rente Rentenversicherung

Erziehungsrente

Waisenrente

Rechtsgrundlagen: § 96a SGB VI - § 235 SGB VI

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg